

01.25

&Stiftung Sponsoring

Das Magazin für Nonprofit-
Management und -Marketing



Im Namen der Bildung:
Lernen, forschen, stiften

Rote Seiten: Was kannst Du gut, was anderen nützt? Best-Practice-Bericht
zur bundesweiten Skalierung des Service-Learning-Programms sozialgenial

Herausgeber: Deutsches Stiftungszentrum GmbH (DSZ), Dr. Markus Heuel
Institut für Stiftungsberatung Dr. Mecking & Weger GmbH, Dr. Christoph Mecking
www.susdigital.de

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

Haftung und Entlastung von Stiftungsorganen

Rechtliche Aspekte und Chancen

von Erich Theodor Barzen (Köln)

Es kommt nicht häufig vor, dass Stiftungsorgane für Pflichtverletzungen mit letzter Konsequenz auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden. Darauf jedenfalls deutet die geringe Zahl an Fällen hin, die den Weg in die Rechtsprechung gefunden haben. Schadensersatz ist nur zu leisten, wenn ein (finanzieller) Schaden eingetreten ist und die Stiftung nachweisen kann, dass die Pflichtverletzung ursächlich für den Schaden war. Empirisch betrachtet mag die Wahrscheinlichkeit, dass ein Organmitglied am Ende tatsächlich Schadensersatz leisten muss, deshalb bislang gering sein. Sehr real ist jedoch das Szenario im Vorfeld: Die Nachfolger im Amt oder das Aufsichtsgremium (Stiftungsrat/Kuratorium/Aufsichtsrat) beraten ausgedehnt über eine Inanspruchnahme, um dem Risiko eigenen Fehlverhaltens zu entgehen. Dem Organmitglied drohen also „Arbeit, Ärger und Gerede“, etwas vornehmer ausgedrückt: ein Reputationsschaden. Schützt eine Entlastung davor?

Entlastung in AG, GmbH und e. V.

Die Entlastung von Stiftungsorganen ist nicht im Gesetz geregelt. Deshalb lohnt der Blick auf andere Rechtsformen. Für die Wirkung der Entlastung gibt es i. W. zwei Modelle:

- 1) Präzise und sehr restriktiv regelt das Gesetz die Entlastung in der AG. Die Hauptversammlung billigt mit der Entlastung lediglich die Amtsführung des Vorstands bzw. des Aufsichtsrates. Eine Enthaftung/Verzicht auf Schadensersatzansprüche ist damit nicht verbunden (§ 120 Abs. 2 S. 2 AktG). Aufsichtsrat und Hauptversammlung können nur gemeinsam auf Schadensersatzansprüche gegen einen Vorstand verzichten. Und auch das erst nach drei Jahren und nur, wenn nicht eine Minderheit von 10% Widerspruch erhebt (§§ 93 Abs. 4 S. 4; 112 AktG). Selbst die vorherige Billigung eines Geschäfts durch den Aufsichtsrat schützt den Vorstand nicht (§ 93 Abs. 4 S. 2 AktG); wohl aber die vorherige Zustimmung der Hauptversammlung. Tragender Gedanke hinter den Regeln ist, dass nur die Aktionäre selbst, nicht aber ein Aufsichtsorgan über Vermögensrechte der AG verfügen können. Denn sie tragen die wirtschaftliche Konsequenz.
- 2) Für die GmbH und e. V. gibt es zwar keine gesetzlichen Bestimmungen, dafür aber eine gefestigte Rechtsprechung, welche für beide Körperschaften gilt. Die Entlastung führt zur Enthaftung. Die oben dargestellten Restriktionen gelten nicht. Allerdings setzt die Enthaftung voraus, dass die Umstände, die dem Schadensersatzanspruch zugrunde liegen, in ausreichendem Maße offengelegt wurden. An die Offenlegung stellt die Rechtsprechung hohe Anforderungen.

Entlastung in der Stiftung bürgerlichen Rechts

Viele Stiftungen haben nur ein Organ, den Vorstand. Eine Entlastung scheidet aus, weil kein entlastendes Organ

vorhanden ist. Das gleiche gilt, wenn zwar ein zweites Organ vorhanden ist, ihm aber lediglich repräsentative/konsultative Kompetenzen zugewiesen sind.

Verfügt die Stiftung über ein zweites Organ, welches die Aufsicht über den Vorstand führt (Stiftungsrat, Kuratorium, Aufsichtsrat), so können die Mitglieder des Aufsichtsgremiums nicht entlastet werden. Anders als bei AG, GmbH und Verein existiert in der Stiftung nämlich kein Gremium der Eigentümer oder Mitglieder, welches das Aufsichtsorgan entlasten könnte.

Die Hauptversammlung (AG), die Gesellschafterversammlung (GmbH) und die Mitgliederversammlung (e. V.) dagegen bilden jeweils das oberste Organ der Körperschaft. Ihnen kommt die Kompetenz zu, das Aufsichtsgremium (sofern vorhanden) und meist auch den Vorstand zu entlasten. Dies ist bei der AG zwingend (§§ 23 Abs. 5, 120 AktG), bei der GmbH und dem e. V. überwiegend der Fall, aber durch Satzung gestaltbar (vgl. §§ 45, 46 Nr. 5 GmbHG bzw. §§ 32, 40 BGB). Möglich ist bei der GmbH und bei dem e. V. deshalb auch, dass ein Aufsichtsrat den Vorstand entlastet.

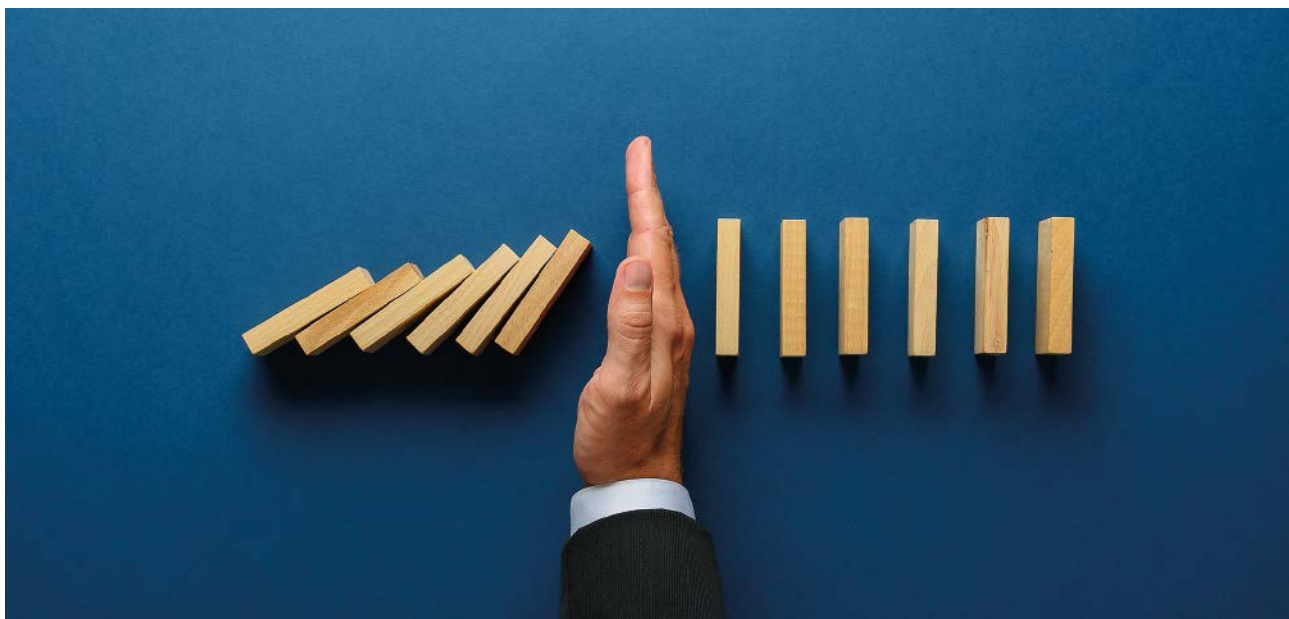
Bei der Stiftung ist zwar denkbar, dass die Stifterin qua Satzung Organ der Stiftung ist und ihr die Kompetenz zur Entlastung des Aufsichtsgremiums zugewiesen ist. Damit wird sie zum „Oberaufsichtsorgan“. Dann jedoch unterliegt sie – wenn auch eher theoretisch – den Haftungsregeln eines Aufsichtsgremiums. Verletzt sie schuldhaft ihre Pflichten, ist sie der Stiftung zum Ersatz eines entstandenen Schadens verpflichtet. Ihrerseits kann sie nicht entlastet werden. Das Problem verschiebt sich lediglich um eine Ebene.

Zulässigkeit und Wirkung der Entlastung bei zweigliedrigen Stiftungsstrukturen

Gibt es ein Aufsichtsorgan, stellt sich die Frage, ob dieses den Vorstand entlasten kann und welche Wirkung dies hat.

In dem – soweit ersichtlich – einzigen einschlägigen und publizierten Urteil bejaht das OLG Oldenburg am 8.11.2013 die Möglichkeit der Entlastung. Die Entlastung führe zu einem Verzicht der Stiftung auf ihren (etwaigen) Anspruch. Das Oberlandesgericht wendet dabei sowohl hinsichtlich der Voraussetzungen als auch der Wirkung die Grundsätze an, die sich für GmbH und Verein herausgebildet haben. Es begründet diesen Weg nicht. Ebenso wenig thematisiert es eine besondere Pflichtenbindung des Aufsichtsgremiums bei der Entlastungsentscheidung.

Rechtssicherheit schafft ein einzelnes Urteil nicht, jedenfalls wenn es sich nicht mit dem aktuellen Diskussionsstand auseinandersetzt. Ein sehr großer, möglicherweise sogar der überwiegende Teil der Literatur hält die Entlastung von Stiftungsorganen für unzulässig. Diese



© stock.adobe.com - Gajus

Die regelmäßige Entlastung schärft das Bewusstsein für die Rechenschaftspflicht des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsgremium

Stimmen verweisen auf das Fehlen eines Eigentümerorgans, welches allein legitimiert sei, auf Vermögensansprüche zu verzichten. Der Stifterwille sei darauf gerichtet, das Vermögen der Stiftung zu schützen. Vermittelnde Stimmen halten eine Entlastung dann für möglich, wenn die Satzung dem Aufsichtsorgan ausdrücklich eine solche Kompetenz zubillige. Darin komme der Stifterwille zum Ausdruck, der die oberste Maßgabe sei (§ 83 BGB). Vernehmbar sind auch weitergehende Stimmen, die bereits in der Einsetzung eines Aufsichtsorgans solchen Stifterwillen erblicken.

Pflichtwidrige Entlastung

Von der Wirkung der Entlastung zu unterscheiden ist die Frage, ob das Aufsichtsorgan pflichtwidrig handelt, wenn es entlastet. Das kommt namentlich dann in Betracht, wenn evident ein Anspruch vorliegt, die Erfolgsaussichten im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung hoch sind und Haftungsmasse beim betroffenen Vorstand vorhanden ist. Fragen der Reputation dürfen – in beide Richtungen – auch in die Abwägung einbezogen werden.

Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums, welche pflichtwidrig entlasten, können ihrerseits auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden. Es kommt zu einem „Haftungs-Pingpong“, der mittelbar auch die Verjährungsfristen verlängert. Allerdings: Je länger die Kausalitätskette von der vorgeworfenen Handlung bis zum materiellen Schaden ist, desto schwerer ist der Nachweis einer durchgehenden Ursächlichkeit.

D&O-Versicherung

Die Entlastung hat einen weiteren Nachteil. Verzichtet die Stiftung auf ihren Anspruch gegen den Vorstand, so entfällt auch ein etwaiger Anspruch gegen seine D&O-Versicherung. Denn die D&O-Versicherung schützt zunächst nur das Organmitglied. Die Stiftung ist nur mittelbar begünstigt, weil Haftungsmasse geschaffen wird. Anders ist

die Rechtslage bei der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung: Hier besteht ein Direktanspruch der Stiftung gegen die Versicherung. Trotz Entlastung bleibt – vorbehaltlich entgegenstehender Vertragsbedingungen – der Anspruch gegen die Versicherung erhalten.

Kurz & Knapp

Trotz verbleibender Rechtsunsicherheiten empfiehlt es sich, die Entlastung in der Satzung vorzusehen. Die regelmäßige Entlastung schärft das Bewusstsein für die Rechenschaftspflicht des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsgremium. Die hohen Anforderungen an die Offenlegung kritischer Vorgänge ermöglichen es, gerade problematische – möglicherweise noch andauernde – Entwicklungen offen zu diskutieren. Die jährliche Übung stärkt die Autorität des Aufsichtsgremiums. Auch wenn die Entlastung den späteren Versuch einer Inanspruchnahme nicht ausschließt: Sie stärkt die „Beißhemmung“. 

Zum Thema

Andrick, Bernd / Muscheler, Karlheinz / Uffmann, Katharina (Hrsg.):
Bochumer Kommentar zum Stiftungsrecht, 2023.

In Stiftung&Sponsoring

Barzen, Erich Theodor / Fritz, Stefan / Mecking, Christoph: FUNDATIO: Die Stiftungsinitiative für eine einheitliche Anwendungspraxis, S&S 2/2023, S. 29 – 30, doi.org/10.37307/j.2366-2913.2023.02.14

Barzen, Erich Theodor / Fritz, Stefan / Mecking, Christoph: Anerkennung bislang nur in der Fachwelt. FUNDATIO (Teil A), S&S 4/2024, S. 30 – 31, doi.org/10.37307/j.2366-2913.2024.04.15

Barzen, Erich Theodor / Fritz, Stefan / Mecking, Christoph: Quivis donat. FUNDATIO (Teil B), S&S 5/2024, S. 34 – 35, doi.org/10.37307/j.2366-2913.2024.05.17



Rechtsanwalt **Dr. Erich Theodor Barzen** ist tätig bei der Solidaris Rechtsanwaltsgesellschaft mbH und Stifter von FUNDATIO.
E.Barzen@solidaris.de
www.solidaris.de